

# RS Vwgh 1992/2/27 92/02/0081

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1992

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §1 Abs1;

StVO 1960 §1 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):92/02/0082

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/19 89/03/0294 3

## Stammrechtssatz

Die Führung eines Grundstückes als öff Gut in den Aufzeichnungen des Grundamtes und die Bezeichnung als Weg im Grundbuch sind mit dem nach § 1 Abs 1 StVO maßgebenden Merkmal des äußereren Anscheins an Ort und Stelle, nämlich, daß eine Straße zur allgemeinen Benützung freisteht, nicht gleichzusetzen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020081.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.09.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)